

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 4

Donnerstag, 23. Januar 2025

Seite: 34

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe;
3. Satzung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes der Pfettrach-Gruppe
vom 15.12.2012 35

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchberg für das
Haushaltsjahr 2025 36

Nachruf für Herrn Kurt Wille 37

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe;**3. Satzung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes der Pfettrach-Gruppe vom 15.12.2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2012 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 45 vom 27.12.2012):

Satzung:

Die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren vom 15.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

	Nettobetrag
a) pro qm Grundstücksfläche	2,11 €
b) pro qm Geschoßfläche	7,61 €

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit Nenndurchfluss	mit Dauerdurchfluss	Nettobetrag
bis 2,5 m³/h	bis 4 m³/h	126,00 €/Jahr
bis 6,0 m³/h	bis 10 m³/h	312,00 €/Jahr
über 6 m³/h	über 10 m³/h	504,00 €/Jahr

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt

	Nettobetrag
pro m³ entnommenen Wasser	1,95 €

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt

	Nettobetrag
pro m³ entnommenen Wasser	2,10 €

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die Herstellung einer provisorischen Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der öffentlichen Anlage für Neubauten wird anstelle der Verbrauchsgebühr (§ 10 Abs. 1) eine Pauschale für Bauwasser in folgender Höhe festgesetzt:

	Nettobetrag
a) Neubauten bis 1200 m³ umbauten Raum	100,00 €
b) je weitere angef. 600 m³ umbauten Raum	50,00 €

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Art, den 17.12.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pfettrach-Gruppe

Gez.

Popp

1. Vorsitzender

(Nr. 20-8630.1/2 vom 17.01.2025)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchberg für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kirchberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 501.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 32.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 356.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 96 Schüler festgesetzt.
Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 3.708,33 € festgesetzt.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 83.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Kirchberg für das Haushaltsjahr 2025 mit Schreiben vom 09.01.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kirchberg, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Gerzen, 17.01.2025
Schulverband Kirchberg

Gez.
Konrad Hartshauser
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 20.01.2025)

NACHRU F

Am 12.01.2025 verstarb

Herr Kurt Wille

Der Verstorbene war vom 01.04.1971 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand als Kolonnenführer beim Landkreisbauhof Vilsbiburg beschäftigt. Nach über 22-jähriger Tätigkeit schied Herr Wille am 31.01.1994 wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir trauern um einen gewissenhaften und zuverlässigen Mitarbeiter und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 20.01.2025

Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 20.01.2025)

Landshut, den 23.01.2025
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat